

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Walter (GRÜNE)**

vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2020)

zum Thema:

Nichtuniformierte Polizist*innen/Tatbeobachter*innen auf der unteilbar-Demonstration

und **Antwort** vom 17. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Feb. 2020)

Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22538
vom 30. Januar 2020
über Nichtuniformierte Polizist*innen/Tatbeobachter*innen auf der unteilbar-
Demonstration

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele nichtuniformierte Polizist*innen/Tatbeobachter*innen ermittelten auf der unteilbar-Demonstration am 13. Oktober 2018?

Zu 1.:

Drei Dienstkräfte der Polizei Berlin in bürgerlicher Kleidung waren am 13. Oktober 2018 anlässlich der Versammlung „Für eine offene und solidarische Gesellschaft“ unmittelbar am und im Aufzug im Rahmen von Ermittlungshandlungen tätig.

2. Wer entschied auf welcher rechtlichen Grundlage über den Einsatz der nichtuniformierten Polizist*innen/Tatbeobachter*innen auf der Demonstration?

Zu 2.:

Der Einsatz nichtuniformierter Dienstkräfte erfolgte nach Weisung der einsatzverantwortlichen Polizeiführung auf Grundlage von § 163 Abs. 1 S. 1 StPO zur beweissicheren Feststellung und Ermittlung von Straftätern, nachdem es zuvor bereits zu Straftaten gekommen war.

3. Welches Erkenntnisinteresse verfolgte die Berliner Polizeibehörde durch den Einsatz der oben genannten Polizist*innen? Welchen Personenkreis nahmen sie auf der Demonstration in den Blick? Welche Ermittlungsergebnisse wurden durch den Einsatz gewonnen und wie wurden und werden diese im Nachgang verwendet?

Zu 3.:

Im Verlauf des Versammlungsgeschehens kam es um 14:27 Uhr im Bereich Grunerstraße/Alexanderplatz zum Zeigen von YPG/YPJ-Fahnen sowie eines Transparentes mit dem Abbild des A. Öcalan durch Versammlungsteilnehmende in

einem klar abzugrenzenden Block der Versammlung. In dem gleichen Block skandierten Teilnehmende um 15:20 Uhr im Bereich Leipziger Straße/Jerusalemmer Straße mehrfach „Biji Serok Apo“ bei gleichzeitigem Zeigen von YPG/YPJ-Fahnen. Beide Sachverhalte wurden wegen strafbewährter Verstöße gegen das Vereinsgesetz zur Anzeige gebracht und an die Versammlungsleitung zwecks Unterbindung weiterer strafbarer Handlungen kommuniziert.

Aufgrund der geschilderten Ereignisse sowie weiterer Straftaten wurde dieser Block in der Folge jeweils seitlich durch uniformierte Einsatzkräfte begleitet, da es der Versammlungsleitung nicht gelang, auf diese Personengruppe einzuwirken. Darüber hinaus wurden Dienstkräfte in bürgerlicher Kleidung zur beweissicheren Feststellung von Straftätern ausschließlich in den beschriebenen Teil des Aufzuges entsendet. Diese Kräfte hatten einen ausnahmslos strafprozessual wirkenden Auftrag.

Um 16:36 Uhr kam es in dem bezeichneten Block im Bereich des Sowjetischen Ehrenmales durch Versammlungsteilnehmende zum verstärkten Abbrennen von Nebeltöpfen/Pyrotechnik, zu individuellem Anlegen von Vermummung sowie zum Zeigen diverser, teils strafbewährter Fahnen/Transparente mit Abbildungen des A. Öcalan.

In diesem Zusammenhang erfolgten mehrere freiheitsentziehende/-beschränkende Maßnahmen.

4. Hat die Einsatzleitung der Berliner Polizeibehörde oder haben die Polizist*innen selbst, gegenüber den Versammlungsleiter*innen diese Einsatzform im Vorfeld angezeigt? Wenn nein: Warum nicht und wer hat entschieden, dies nicht gegenüber den Versammlungsleiter*innen anzuzeigen und welche (dienstrechtlichen) Konsequenzen droht der verantwortlichen Einsatzleitung, bzw. den Polizist*innen selbst daraus?

Zu 4.:

Die Einsatzkräfte in bürgerlicher Kleidung wurden erst aufgrund bekannt gewordener Straftaten und ausschließlich zum Zwecke der Strafverfolgung und somit nicht zum Schutz der Versammlung eingesetzt. Dieser Strafverfolgungsauftrag begründet ein Zutrittsrecht außerhalb der Regelung von § 12 des Versammlungsgesetzes (VersG). Gleichwohl informierte der damalige Polizeiführer die Versammlungsleitung im Rahmen der Kooperation persönlich vor Ort über die seinerzeit vorherrschende Lage und die beabsichtigten polizeilichen Maßnahmen.

Es gab keinen Anlass für dienstrechtliche Konsequenzen.

5. Zu welchem Zeitpunkt wurde die Polizeipräsidentin über den geplanten Einsatz informiert? Welche Konsequenz zog sie daraus?

Zu 5.:

Es ist regelmäßig keine Unterrichtung der Behördenleitung über den geplanten Einsatz von Kräften in bürgerlicher Kleidung vorgesehen, weshalb diese auch im vorliegenden Fall nicht erfolgte.

6. Wie bewertet der Senat den Einsatz der nichtuniformierten Polizist*innen/Tatbeobachter*innen auf der unteilbar-Demonstration am 13. Oktober 2018?

Zu 6.:

Der Einsatz nichtuniformierter Dienstkräfte anlässlich der Versammlung „Für eine offene und solidarische Gesellschaft“ unmittelbar am und im Aufzug im Rahmen von Ermittlungshandlungen war aus Sicht des Senats der Sache nach nicht zu beanstanden.

Hieran ändert auch das Klageanerkennnis durch die Polizei Berlin in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nichts. Dieses erfolgte, da sich im Nachhinein

nicht alle Voraussetzungen für die rechtmäßige Anwesenheit dreier nichtuniformierter
Dienstkräfte zum Zwecke der Strafverfolgung hinreichend gerichtsfest belegen
ließen.

Berlin, den 17. Februar 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport